

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f
SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Riedbachstr. 9

88662 Überlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Konstanz

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe

Sonnenbühlstr. 36/1

78464 Konstanz

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Betreutes Jugendwohnen (BJW)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst aktuell insgesamt **9 Plätze** in von der Einrichtung angemieteten Wohnungen in Nachbarschaft der Außenstelle Konstanz.

Betreutes Jugendwohnen umfasst das Wohnen junger Menschen in einer Wohnung in der Regel alleine (Einzelwohnen) und nicht als Wohngruppe.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot wird bedarfsgerecht während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung**
2. **Zusammenarbeit /Kontakte**
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst**
4. **Regieleistungen**

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

- | | |
|------------------------|-------|
| a) Betreuungsschlüssel | 1 : 4 |
| b) Betreuungsschlüssel | 1 : 6 |
| c) Betreuungsschlüssel | 1 : 8 |
- Jeweils zuzüglich anteiliger Regieleistungen

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung (wie z. B. Büroräume) im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:
Sonnenbühlstr. 36/1, 78464 Konstanz

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Das Leistungsangebot zielt auf die Verselbstständigung der jungen Menschen und die Übernahme von Verantwortung für ein eigenverantwortliches Leben.

Durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe sollen diese gefördert und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- selbständige Bewältigung des Alltags, der Schule, Ausbildung und Beschäftigung
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige im Aufnahmealter ab 16 Jahren, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbständig und eigenverantwortlich führen können.

Dazu gehören insbesondere

- Jugendliche und junge Volljährige, die nach der Unterbringung in einer stationären Wohngruppe oder einer Jugendwohngemeinschaft das selbständige Wohnen und Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in das Betreute Jugendwohnen aufgenommen werden.

Nicht aufgenommen werden können junge Menschen mit ärztlich attestierter manifester Alkohol- und/oder Drogenerkrankung. Die jeweils zugrundeliegende Problematik ist vorrangig in geeigneten Einrichtungen zu behandeln. Akute Suizidalität, akute psychische Erkrankungen erfordern gleichfalls vorrangig die Behandlung und Betreuung in dafür geeigneten Einrichtungen.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst alle alltagspädagogischen und sozialpädagogischen Leistungen

a) Betreuungsschlüssel 1 : 4

- Sicherung der materiellen Existenz (Wohnen und Leben)
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Selbstversorgung
- Praktische Hilfe (z. B. Wohnungsausstattung)
- Hilfestellung bei der Berufsfindung, Ausbildungs-, Arbeitsplatzsuche, Bewerbertraining
- Unterstützung beim Aufbau einer adäquaten Tagesstruktur

- Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbständigkeit
- Krisenmanagement, Vermittlung externer Hilfen
- Beratung und Unterstützung bezüglich Freundschaft/Beziehung/Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Beratung bei Körperpflege und Hygiene
- Unterstützung, Beratung und ggf. Begleitung bei der Gesundheits- und Hygieneerziehung (z. B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche) mit Ärzten, Therapeuten, Kliniken (im Umkreis von 25 km) für die Gesundheitsförderung im Umfang der normalen Gesundheitsfürsorge. Bei schweren bzw. chronischen Erkrankungen, Sonderbehandlungen in Spezialeinrichtungen etc. oder regelmäßigem therapeutischen Behandlungsbedarf entsteht zusätzlicher Bedarf von individuellen Zusatzleistungen.
- Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung von Genderaspekten
- Begleitung und Unterstützung bei der Wohnungssuche und -vermittlung
- Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Hilfe und Unterstützung beim Umgang/Kontakt mit der Herkunftsfamilie (bei Konflikten zwischen dem jungen Menschen und Familienmitgliedern, z. B. in Form von gemeinsamen Gesprächen/ bei Ablösungsprozessen von der Familie / Klärung der Form des gewünschten Kontakts zur Familie)

b) Betreuungsschlüssel 1 : 6

Die Betreuung umfasst hier die in a) genannten Inhalte, aber bei bereits abgesenkter Betreuungsdichte aufgrund der vermehrten selbständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Trainingsinhalte durch den jungen Menschen.

c) Betreuungsschlüssel 1 : 8

Ein weitgehend selbständiges Wohnen und Leben ist möglich.

Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in dieser Phase insbesondere in folgenden Bereichen:

- Sicherung der materiellen Existenz
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Begleitende Unterstützung bei der Wohnungssuche und -vermittlung
- Stabilisierung von Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsituation
- Vermittlung externer Hilfen und Kontaktherstellung zum Care-Leaver-Netzwerk

2. Zusammenarbeit, Kontakte

In Absprache mit dem jungen Menschen erfolgt die Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie. Dabei geht es in erster Linie um die Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie, soweit gewünscht und von Seiten der Herkunftsfamilie möglich umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
- Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
- Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
- die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

3. Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Mitarbeitern im BJW und vom Fachdienst erbracht

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

4. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen anteilig die

- **Leistungen der Leitungsfunktionen**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- **Leistungen der Verwaltung**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

- Mit dem örtlich zuständigen Jugendamt wird die Qualität der Arbeit abgestimmt, z.B. Qualitätszirkel Hilfen zur Erziehung, Austauschgespräche, gemeinsame Fortbildungen, Abstimmungen von Konzepten, etc.
- Ein einrichtungsinterner Arbeitshilfeordner umfasst das Leitbild, Qualitätsgrundsätze, Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen
- Benennung eines Qualitätsbeauftragten für die Pflege des QM
- Regelmäßig stattfindende interne Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen
- Einzel-, wie Team-Supervision

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Pädagogischer Dienst:

- Pädagogische, heilpädagogische Fachkräfte mit Studium oder entsprechender Zusatzqualifikation / Berufserfahrung

Fachdienst und andere ergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 14.12.2017

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2018

Ort, *Konstanz 14.12.17*

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

